

WISSENSWERTES

„Halt! Stop! Allgemeine Verkehrskontrolle.“

Ihre Rechte

(pm) Atemalkoholtest, Fahrzeugkontrolle, Beantwortung von Fragen - was muss ich bei einer allgemeine Verkehrskontrolle wirklich tun und was nicht?

Die allgemeine Verkehrskontrolle ist in § 36 Abs. 5 StVO geregelt. Danach dürfen Polizeibeamte Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten. Eine Verkehrskontrolle ist stets eine unangenehme Situation. Erst recht, wenn man die eigenen Rechte nicht kennt. Zwar dürfen Polizeibeamte nach § 36 Abs. 5 StVO jederzeit Verkehrskontrollen durchführen. Sie müssen als Autofahrer allerdings nicht jede Anordnung befolgen.

Die Polizei darf Verkehrsteilnehmer auf Verkehrstüchtigkeit und das Fahrzeug auf Verkehrstauglichkeit überprüfen. Verkehrsteilnehmer können also vor allem auf Betäubungsmittel wie Alkohol oder Drogen und auf Übermüdung kontrolliert werden. Die Kontrollbefugnis erstreckt sich zudem auf den grds. mitzuführenden Personalausweis sowie Führerschein und Fahrzeugschein (seit 2005 Zulassungsbescheinigung Teil I). Werden diese Papiere auf Verlangen nicht vorgelegt droht ein Bußgeld.

Dennoch sollten Sie sich genau überlegen, welche Angaben Sie gegenüber den Beamten machen. Häufig überführen sich Verkehrssünder durch die eigenen Angaben selbst. Eine Pflicht, einen Verkehrsverstoß gegenüber den Polizeibeamten einzuräumen existiert nicht. Ein entgegenkommendes „Ja, ich weiß, es tut mir leid, das Handy war am Ohr“ sollte tunlichst vermieden werden. Derartige Äußerungen können bereits als Schuldeingeständnis gewertet werden. Die Erfolgsaussichten eines späteren Vorgehens gegen den Bußgeldbescheid sinken dadurch rapide. Es empfiehlt sich, zum jeweiligen Vorwurf keine Angaben zu machen.

Muss ich einen Alkoholtest durchführen?

Die Polizei kann zur Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit unterschiedliche Tests durchführen. Das „Pusten“ in den Alkoholtester ist sicherlich die bekannteste Methode. Alternativ kann ein Blutalkoholtest durchgeführt werden. Dabei müssen Sie wissen: Alle Tests sind freiwillig. Es besteht keine Pflicht sich selbst zu überführen. Nach § 81a StPO kann bei Verweigerung des Atemalkoholtests eine Blutentnahme angeordnet werden. Dann müssen Sie die Polizeibeamten eventuell zur Wache begleiten. Eine solche Anordnung erfolgt durch einen Richter. Allerdings kann bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft oder die



Peter Meyering, Rechtsanwalt

Polizei eine solche Anordnung treffen. Stellen die Beamten einen offensichtlichen Alkoholgeruch fest ist dies bereits aufgrund des Alkoholabbaus ausreichend.

Ein freiwilliger Test empfiehlt sich also nur dann, wenn Sie sich sicher sind, weder Alkohol noch Drogen konsumiert zu haben.

Was darf am Fahrzeug kontrolliert werden? Muss ich den Kofferraum öffnen?

Es darf der vorschriftsmäßige Zustand überprüft werden. Insbesondere zählt dazu die Überprüfung der HU-Plakette am Nummernschild sowie die Kontrolle von Verbandskasten, Warndreieck und Warnweste. Um das Fahrzeug zu betreten oder um den Kofferraum zu öffnen, brauchen die Polizeibeamten einen richterlichen Durchsuchungsbefehl. Durch die Aufforderung Verbandskasten, Warndreieck oder Warnweste zu zeigen, erhält die Polizei dennoch oft einen Blick in den Kofferraum.

Machen Sie also nur die Angaben, die unbedingt notwendig sind. In Tests zur Verkehrstüchtigkeit sollten Sie nur dann einwilligen, wenn Sie ein reines Gewissen haben.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

PETER MEYERING
Rechtsanwalt

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 26
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de